

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 2

Änderung des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes

§ 16. (1) ...

(2) Ein AIFM hat unter Berücksichtigung der Art der von dem AIFM verwalteten AIF über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen **in Bezug auf** die elektronische Datenverarbeitung sowie angemessene interne Kontrollverfahren, zu denen insbesondere Regeln für persönliche Geschäfte seiner Mitarbeiter und für das Halten oder Verwalten von Veranlagungen zum Zwecke der Anlage auf **dem eigenen Konto** gehören, zu verfügen, durch die zumindest gewährleistet wird, dass jedes die AIF betreffende Geschäft nach Herkunft, Vertragsparteien, Art, Abschlusszeitpunkt und -ort rekonstruiert werden kann und dass die Vermögenswerte der vom AIFM verwalteten AIF gemäß den Vertragsbedingungen oder Satzungen der AIF **und** gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen angelegt werden.

§ 71. (1) ...

(2) ...

1. bis 29. ...

30. Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 261 vom 22.07.2021 S. 60;

(3) ...

Artikel 2

§ 16. (1) ...

(2) Ein AIFM hat unter Berücksichtigung der Art der von dem AIFM verwalteten AIF über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen **für** die elektronische Datenverarbeitung, **einschließlich in Bezug auf Netzwerk- und Informationssysteme, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/2554 eingerichtet und verwaltet werden**, sowie angemessene interne Kontrollverfahren, zu denen insbesondere Regeln für persönliche Geschäfte seiner Mitarbeiter und für das Halten oder Verwalten von Veranlagungen zum Zwecke der Anlage auf **eigene Rechnung** gehören, zu verfügen, durch die zumindest gewährleistet wird, dass jedes die AIF betreffende Geschäft nach Herkunft, Vertragsparteien, Art, Abschlusszeitpunkt und -ort rekonstruiert werden kann und dass die Vermögenswerte der vom AIFM verwalteten AIF gemäß den Vertragsbedingungen oder Satzungen der AIF **sowie** gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen angelegt werden.

§ 71. (1) ...

(2) ...

1. bis 29. ...

30. Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 261 vom 22.07.2021 S. 60;

31. **Richtlinie (EU) 2022/2556 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 153.**

(3) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 71a. (1) bis (6) ...	§ 71a. (1) bis (6) ...
(7) ...	(7) ...
	<p>(xx) Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/202X dient der Umsetzung der der Richtlinie (EU) 2022/2556 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 153.</p>
§ 74. (1) bis (19) ...	§ 74. (1) bis (19) ...
	<p>(xx) § 16 Abs. 2, § 71 Abs. 2 Z 31 sowie § 71a Abs. xx in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2023 treten mit XX. XX 202X in Kraft.</p>
Artikel 3	Artikel 3
	Änderung des Bankwesengesetzes

X. Sorgfaltspflichten und Informationsweitergabe zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Allgemeine Sorgfaltspflichten

§ 39. (1) ...

(2) Die Kreditinstitute und die gemäß § 30 Abs. 6 verantwortlichen Unternehmen haben für die Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken, darunter auch jener Risiken, die sich aus ihrem makroökonomischen Umfeld unter Berücksichtigung der Phase des jeweiligen Geschäftszyklus ergeben, des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie ihrer Vergütungspolitik und -praktiken über Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren zu verfügen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte angemessen sind. Die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren haben weitest gehend auch bankgeschäftliche und bankbetriebliche Risiken sowie Risiken aus der Vergütungspolitik und den Vergütungspraktiken zu erfassen, die sich möglicherweise ergeben können. Die Organisationsstruktur sowie die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren sind schriftlich und in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren. Die Organisationsstruktur hat durch den Geschäftsbetrieb angemessene aufbau- und ablauforganisatorische

X. Sorgfaltspflichten und Informationsweitergabe zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Allgemeine Sorgfaltspflichten

§ 39. (1) ...

(2) Die Kreditinstitute und die gemäß § 30 Abs. 6 verantwortlichen Unternehmen haben für die Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken, darunter auch jener Risiken, die sich aus ihrem makroökonomischen Umfeld unter Berücksichtigung der Phase des jeweiligen Geschäftszyklus ergeben, des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie ihrer Vergütungspolitik und -praktiken über Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren zu verfügen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte angemessen sind. Die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren haben weitest gehend auch bankgeschäftliche und bankbetriebliche Risiken sowie Risiken aus der Vergütungspolitik und den Vergütungspraktiken zu erfassen, die sich möglicherweise ergeben können. Die Organisationsstruktur sowie die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren sind schriftlich und in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren. Soweit Netzwerk- und Informationssysteme verwendet werden, sind diese gemäß den Anforderungen der

Geltende Fassung

Abgrenzungen Interessen- und Kompetenzkonflikte zu vermeiden. Die Zweckmäßigkeit dieser Verfahren und deren Anwendung ist von der internen Revision mindestens einmal jährlich zu prüfen.

(2a) bis (6) ...

Bankprüfer**§ 60. (1) und (2) ...**

(3) Die Auskunfts-, Vorlage- und Einschaurechte (§ 272 UGB) des Bankprüfers erstrecken sich auf alle Unterlagen und Datenträger auch dann, wenn diese von einem Dritten geführt oder bei diesem verwahrt werden oder wenn sie im Ausland geführt oder verwahrt werden. Werden zu prüfende Unterlagen, insbesondere die Buchhaltung, im Ausland geführt oder verwahrt, so hat das Kreditinstitut unbeschadet der vorstehenden Einschaurechte des Bankprüfers für die jederzeitige Verfügbarkeit der Unterlagen des laufenden Geschäftsjahres und mindestens dreier vorhergehender Geschäftsjahre im Inland zu sorgen. Das Kreditinstitut hat dem Bankprüfer die Prüfungspläne und Prüfungsberichte der internen Revision zur Verfügung zu stellen.

(4) ...

XIV. Abschnitt: Aufsicht**Zuständigkeit der FMA und aufsichtliches Überprüfungsverfahren****§ 69. (1) ...**

(2) Die FMA hat zu beaufsichtigen:

1. Unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte der Kreditinstitute und Kreditinstitutsguppen die Angemessenheit des Kapitals und der Liquidität, welches zur quantitativen und qualitativen Absicherung aller wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zur Verfügung steht, sowie die Angemessenheit der Verfahren gemäß § 39 Abs. 1 und 2 und § 39a, insbesondere unter Berücksichtigung der in § 39 Abs. 2b angeführten Risiken;

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung (EU) 2022/2554 einzurichten und zu verwalten. Die Organisationsstruktur hat durch dem Geschäftsbetrieb angemessene aufbau- und ablauforganisatorische Abgrenzungen Interessen- und Kompetenzkonflikte zu vermeiden. Die Zweckmäßigkeit dieser Verfahren und deren Anwendung ist von der internen Revision mindestens einmal jährlich zu prüfen.

(2a) bis (6) ...

Bankprüfer**§ 60. (1) und (2) ...**

(3) Die Auskunfts-, Vorlage- und Einschaurechte (§ 272 UGB) des Bankprüfers erstrecken sich auf alle Unterlagen und Datenträger auch dann, wenn diese von einem Dritten, **einschließlich einem IKT-Dritt Dienstleister gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2022/2554**, geführt oder bei diesem verwahrt werden oder wenn sie im Ausland geführt oder verwahrt werden. Werden zu prüfende Unterlagen, insbesondere die Buchhaltung, im Ausland geführt oder verwahrt, so hat das Kreditinstitut unbeschadet der vorstehenden Einschaurechte des Bankprüfers für die jederzeitige Verfügbarkeit der Unterlagen des laufenden Geschäftsjahres und mindestens dreier vorhergehender Geschäftsjahre im Inland zu sorgen. Das Kreditinstitut hat dem Bankprüfer die Prüfungspläne und Prüfungsberichte der internen Revision zur Verfügung zu stellen.

(4) ...

XIV. Abschnitt: Aufsicht**Zuständigkeit der FMA und aufsichtliches Überprüfungsverfahren****§ 69. (1) ...**

(2) Die FMA hat zu beaufsichtigen:

1. Unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte der Kreditinstitute und Kreditinstitutsguppen die Angemessenheit des Kapitals und der Liquidität, welches zur quantitativen und qualitativen Absicherung aller wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zur Verfügung steht, sowie die Angemessenheit der Verfahren gemäß § 39 Abs. 1 und 2 und § 39a, insbesondere unter Berücksichtigung der in § 39 Abs. 2b angeführten Risiken;

Geltende Fassung

3. unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte der Kreditinstitute und der Kreditinstitutsgruppen die anhand von Stresstests ermittelten Risiken.

(3) bis (6) ...

Aufsichtsbefugnisse

§ 70. (1) ...

1. von Kreditinstituten, Kreditinstitute-Verbünden, gemäß § 30 Abs. 6 verantwortlichen Unternehmen für Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe sowie von Finanzholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und gemischten Holdinggesellschaften die Vorlage von Zwischenabschlüssen, von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung und von Prüfungsberichten verlangen, ferner von den Kreditinstituten, Kreditinstitute-Verbünden, von den gemäß § 30 Abs. 6 verantwortlichen Unternehmen für Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe sowie von Finanzholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und gemischten Holdinggesellschaften und deren Organen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten fordern, in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger Einsicht nehmen; auf den Umfang der Auskunfts-, Vorlage- und Einschaurechte der FMA und die Verpflichtung zur Verfügbarkeit von Unterlagen im Inland ist § 60 Abs. 3 anzuwenden;

2. und 2a. ...

3. die Österreichische Nationalbank mit der Prüfung von Kreditinstitute-Verbünden, Kreditinstituten, deren Zweigstellen und Repräsentanzen außerhalb Österreichs, von Kreditinstituten, die gemäß § 5 Abs. 1 FKG einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen sowie von Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe beauftragen. Die Kompetenz der

Vorgeschlagene Fassung

2. die Risiken, die bei Tests der digitalen operationellen Resilienz gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/2554 ermittelt werden;

3. unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte der Kreditinstitute und der Kreditinstitutsgruppen die anhand von Stresstests ermittelten Risiken.

(3) bis (6) ...

Aufsichtsbefugnisse

§ 70. (1) ...

1. von Kreditinstituten, Kreditinstitute-Verbünden, gemäß § 30 Abs. 6 verantwortlichen Unternehmen für Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe sowie von Finanzholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und gemischten Holdinggesellschaften und Dritten, an welche diese Unternehmen betriebliche Funktionen oder Tätigkeiten ausgelagert haben, einschließlich IKT-Drittienstleistern gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2022/2554, die Vorlage von Zwischenabschlüssen, von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung und von Prüfungsberichten verlangen, ferner von den Kreditinstituten, Kreditinstitute-Verbünden, von den gemäß § 30 Abs. 6 verantwortlichen Unternehmen für Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe sowie von Finanzholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften, gemischten Holdinggesellschaften und Dritten, an welche diese Unternehmen betriebliche Funktionen oder Tätigkeiten ausgelagert haben, einschließlich IKT-Drittienstleistern gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2022/2554, und deren Organen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten fordern, in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger Einsicht nehmen; auf den Umfang der Auskunfts-, Vorlage- und Einschaurechte der FMA und die Verpflichtung zur Verfügbarkeit von Unterlagen im Inland ist § 60 Abs. 3 anzuwenden;

2. und 2a....

3. die Österreichische Nationalbank mit der Prüfung von Kreditinstitute-Verbünden, Kreditinstituten, deren Zweigstellen und Repräsentanzen außerhalb Österreichs, von Kreditinstituten, die gemäß § 5 Abs. 1 FKG einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen sowie von Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe und von Dritten, an welche Kreditinstitute,

Geltende Fassung

Oesterreichischen Nationalbank zur Vor-Ort-Prüfung im Bereich der Bankenaufsicht und von Kreditinstituten oder Kreditinstitutsgruppen in Finanzkonglomeraten erstreckt sich dabei umfassend auf die Prüfung aller Geschäftsfelder und aller Risikoarten. Die Oesterreichische Nationalbank hat dafür zu sorgen, dass sie über ausreichende personelle und organisatorische Ressourcen zur Durchführung der genannten Prüfungen verfügt. Die FMA ist berechtigt, eigene Mitarbeiter an Prüfungen der Oesterreichischen Nationalbank teilnehmen zu lassen;

4.

(1a) bis (10) ...

Verweise und Verordnungen

§ 105. (1) bis (20) ...

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 107. (1) bis (99) ...

Umsetzungshinweis

§ 109. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

sonstige Unternehmen einer Kreditinstitutsguppe oder Kreditinstitut-Verbünde betriebliche Funktionen oder Tätigkeiten ausgelagert haben, einschließlich IKT-Dritt Dienstleistern gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2022/2554, beauftragen. Die Kompetenz der Oesterreichischen Nationalbank zur Vor-Ort-Prüfung im Bereich der Bankenaufsicht und von Kreditinstituten oder Kreditinstitutsgruppen in Finanzkonglomeraten erstreckt sich dabei umfassend auf die Prüfung aller Geschäftsfelder und aller Risikoarten. Die Oesterreichische Nationalbank hat dafür zu sorgen, dass sie über ausreichende personelle und organisatorische Ressourcen zur Durchführung der genannten Prüfungen verfügt. Die FMA ist berechtigt, eigene Mitarbeiter an Prüfungen der Oesterreichischen Nationalbank teilnehmen zu lassen;

4.

(1a) bis (10) ...

Verweise und Verordnungen

§ 105. (1) bis (20) ...

(22) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EU) 2022/2554 verwiesen wird, so ist, sofern nichts Anderes angeordnet ist, die Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 1, anzuwenden.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 107. (1) bis (99) ...

(114) § 39 Abs. 2, § 60 Abs. 3, § 69 Abs. 2 Z 2 und § 105 Abs. 22 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/202x treten mit 17. Jänner 2025 in Kraft.

Umsetzungshinweis

§ 109. (1) und (2) ...

(3) Das Bundesgesetz BGBI. I Nr. xxx/202x dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Resilienz im Finanzsektor, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 153.
Artikel 4 Änderung des Börsegesetz 2018	Artikel 4
Belastbarkeit der Systeme und Notfallsicherungen	Belastbarkeit der Systeme und Notfallsicherungen
<p>§ 10. (1) Das Börseunternehmen hat <i>über wirksame Systeme, Verfahren und Vorkehrungen</i> zu <i>verfügen</i>, um sicherzustellen, dass seine Handelssysteme belastbar sind und über ausreichende Kapazitäten für Spitzenvolumina an Aufträgen und Mitteilungen verfügen, <i>sodass auch</i> unter extremen Stressbedingungen auf den Märkten <i>ein ordnungsgemäßer Handel gewährleistet ist</i>. <i>Die Systeme des Börseunternehmens müssen</i> vollständig geprüft <i>sein</i> und <i>wirksamen Notfallvorkehrungen</i> unterliegen, um im Fall von Störungen in <i>den</i> Handelssystemen die Kontinuität <i>des</i> Geschäftsbetriebs zu gewährleisten.</p>	<p>§ 10. Das Börseunternehmen hat <i>seine operationale Resilienz entsprechend den in Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegten Anforderungen herzustellen</i> und zu <i>erhalten</i>, um sicherzustellen, dass seine Handelssysteme belastbar sind und über ausreichende Kapazitäten für Spitzenvolumina an Aufträgen und Mitteilungen verfügen, <i>in der Lage sind</i>, unter extremen Stressbedingungen auf den Märkten <i>einen ordnungsgemäßen Handel zu gewährleisten</i>, vollständig geprüft <i>sind</i>, um zu gewährleisten, dass <i>diese Bedingungen erfüllt sind</i>, und <i>wirksamen Vorkehrungen</i> zur Fortführung der Geschäftstätigkeiten unterliegen, <i>die IKT-Geschäftsfortführungsleitlinie und -pläne sowie IKT-Reaktions- und Wiederherstellungspläne gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2022/2554 einschließen</i>, um im Fall von Störungen in <i>seinen</i> Handelssystemen die Kontinuität <i>seines</i> Geschäftsbetriebs zu gewährleisten.</p>
(2) bis (9) ...	(2) bis (9) ...
Algorithmischer Handel	Algorithmischer Handel
<p>§ 11. (1) Das Börseunternehmen hat über wirksame Systeme, Verfahren und Vorkehrungen zu verfügen, einschließlich der Anforderung, dass die Börsemitglieder und Börsebesucher angemessene Tests von Algorithmen durchführen und ein Umfeld schaffen, um solche Tests zu vereinfachen. Das Börseunternehmen hat sicherzustellen, dass algorithmische Handelssysteme keine marktstörenden Handelsbedingungen auf dem Markt schaffen, oder zu solchen beitragen und etwaige marktstörende Handelsbedingungen, die sich aus algorithmischen Handelssystemen ergeben, kontrollieren. Diese Systeme müssen insbesondere folgende Aufgaben erfüllen:</p>	<p>§ 11. (1) Das Börseunternehmen hat über wirksame Systeme, Verfahren und Vorkehrungen zu verfügen, einschließlich der Anforderung, dass die Börsemitglieder und Börsebesucher <i>gemäß den in den Kapiteln II und IV der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegten Anforderungen</i> angemessene Tests von Algorithmen durchführen und ein Umfeld schaffen, um solche Tests zu vereinfachen. Das Börseunternehmen hat sicherzustellen, dass algorithmische Handelssysteme keine marktstörenden Handelsbedingungen auf dem Markt schaffen, oder zu solchen beitragen und etwaige marktstörende Handelsbedingungen, die sich aus algorithmischen Handelssystemen ergeben, kontrollieren. Diese Systeme müssen insbesondere folgende Aufgaben erfüllen:</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="269 1206 1100 1333">Sie begrenzen das Verhältnis nicht ausgeführter Handelsaufträge zu Geschäften, die von einem Börsemitglied oder Börsebesucher in das System eingegeben werden, mit dem Ziel das Auftragsaufkommen zu verlangsamen, wenn das Risiko besteht, dass die Systemkapazität 	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1100 1206 1841 1333">Sie begrenzen das Verhältnis nicht ausgeführter Handelsaufträge zu Geschäften, die von einem Börsemitglied oder Börsebesucher in das System eingegeben werden, mit dem Ziel das Auftragsaufkommen zu verlangsamen, wenn das Risiko besteht, dass die Systemkapazität

Geltende Fassung

erreicht wird.

2. Sie dienen der Begrenzung und Durchsetzung der kleinstmöglichen Tick-Größe, die auf dem Markt ausgeführt werden kann.
- (2) ...

2. Unterabschnitt

Organisatorische Anforderungen

Organisatorische Anforderungen für die Leitung und Verwaltung geregelter Märkte

§ 21. (1) ...

1. ...
2. über angemessene Vorkehrungen und Systeme zur Ermittlung aller für seinen Betrieb wesentlichen Risiken zu verfügen und wirksame Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken zu treffen;
3. *Vorkehrungen für eine solide Verwaltung der technischen Abläufe des Systems, einschließlich wirksamer Notmaßnahmen bei einem Systemausfall zu treffen;*
4. bis 8. ...
- (2) und (3) ...

6. Hauptstück

Schlussbestimmungen

§ 190. (1) bis (4) ...

- (5) ...
1. bis 18. ...
19. Verordnung (EU) 2018/1212 zur Festlegung von Mindestanforderungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte, ABl. Nr. L 223

Vorgeschlagene Fassung

erreicht wird.

2. Sie dienen der Begrenzung und Durchsetzung der kleinstmöglichen Tick-Größe, die auf dem Markt ausgeführt werden kann.
- (2) ...

2. Unterabschnitt

Organisatorische Anforderungen

Organisatorische Anforderungen für die Leitung und Verwaltung geregelter Märkte

§ 21. (1) ...

1. ...
2. über angemessene Vorkehrungen und Systeme zur Ermittlung aller für seinen Betrieb wesentlichen Risiken, *einschließlich der IKT-Risiken gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2554*, zu verfügen und wirksame Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken zu treffen;
4. bis 8. ...
- (2) und (3) ...

6. Hauptstück

Schlussbestimmungen

§ 190. (1) bis (4) ...

- (5) ...
1. bis 18. ...
19. Verordnung (EU) 2018/1212 zur Festlegung von Mindestanforderungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte, ABl. Nr. L 223

Geltende Fassung
vom 04.09.2018 S. 1:

(6) ...

Umsetzungshinweis

§ 192a. (1) bis (7) ...

Inkrafttreten

§ 194. (1) bis (11) ...

geregelt und der FMA zugewiesen sind.

(2) ...

1. bis 11. ...

geregelt und der FMA zugewiesen sind.

Vorgeschlagene Fassung
vom 04.09.2018 S. 1:

20. Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 1.

(6) ...

Umsetzungshinweis

§ 192a. (1) bis (7) ...

(8) Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/202x dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 153.

Inkrafttreten

§ 194. (1) bis (11) ...

(12) § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 sowie § 21 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten mit 17. Jänner 2025 in Kraft. § 21 Abs. 1 Z 3 tritt mit Ablauf des 16. Jänner 2025 außer Kraft.

Artikel 5

Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes

§ 10. (1) ...

1. bis 22. ...

geregelt und der FMA zugewiesen sind.

(2) ...

1. bis 11. ...

geregelt und der FMA zugewiesen sind.

§ 10. (1) ...

1. bis 22. ...

23. in der Verordnung (EU) 2022/2554 und im DORA-Vollzugsgesetz – DORA-VG, BGBl. I Nr. XX/202X,

geregelt und der FMA zugewiesen sind.

(2) ...

1. bis 11. ...

12. in der Verordnung (EU) 2022/2554 und im DORA-VG,

geregelt und der FMA zugewiesen sind.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(3) ...	(3) ...
1. bis 20. ...	1. bis 20. ...
23. bis 24. ...	21. in der Verordnung (EU) 2022/2554 und im DORA-VG, 23. bis 24. ...
geregelt und der FMA zugewiesen sind.	geregelt und der FMA zugewiesen sind.
(4) ...	(4)
1. bis 4. ...	1. bis 4. ... 5. in der Verordnung (EU) 2022/2554 und im DORA-VG,
geregelt und der FMA zugewiesen sind.	geregelt und der FMA zugewiesen sind.
(5) und (6) ...	(5) und (6) ...
Jahresabschluss	Jahresabschluss
§ 18. (1) Die FMA hat für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss in Form der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung unter Beachtung der Fristen gemäß Abs. 3 aufzustellen. Im Übrigen sind die Bestimmungen des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches – UGB, DRGBI. 1897 S 219, auf den Jahresabschluss anzuwenden, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist. Die von der Österreichischen Nationalbank mitgeteilten Kosten der Bankenaufsicht gemäß § 79 Abs. 4b BWG, soweit sie acht Millionen Euro nicht übersteigen, sowie gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG in Verbindung mit § 79 Abs. 4b BWG, soweit sie zwei Millionen Euro nicht übersteigen, sowie gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen, und der Versicherungsaufsicht gemäß § 182 Abs. 7 VAG 2016, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen, sind in der Gewinn- und Verlustrechnung der FMA unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen gesondert auszuweisen.	§ 18. (1) Die FMA hat für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss in Form der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung unter Beachtung der Fristen gemäß Abs. 3 aufzustellen. Im Übrigen sind die Bestimmungen des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches – UGB, DRGBI. 1897 S 219, auf den Jahresabschluss anzuwenden, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist. Die von der Österreichischen Nationalbank mitgeteilten Kosten der Bankenaufsicht gemäß § 79 Abs. 4b BWG, soweit sie acht Millionen Euro nicht übersteigen, sowie gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG in Verbindung mit § 79 Abs. 4b BWG, soweit sie zwei Millionen Euro nicht übersteigen, sowie gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen, der Versicherungsaufsicht gemäß § 182 Abs. 7 VAG 2016, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen, und der gemäß § 5 Abs. 3 DORA-VG mitgeteilten Kosten, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen, sind in der Gewinn- und Verlustrechnung der FMA unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen gesondert auszuweisen.
(2) bis (6) ...	(2) bis (6) ...
Kosten der Aufsicht	Kosten der Aufsicht
§ 19. (1) Die FMA hat für jeden der in § 2 Abs. 1 bis 4 genannten Aufsichtsbereiche einen eigenen Rechnungskreis zu bilden. Sie hat bei der internen Organisation für die weitestmögliche direkte Zuordnung der Aufsichtskosten (Personal- und Sachaufwand, Abschreibungen und sonstige	§ 19. (1) Die FMA hat für jeden der in § 2 Abs. 1 bis 4 genannten Aufsichtsbereiche einen eigenen Rechnungskreis zu bilden. Sie hat bei der internen Organisation für die weitestmögliche direkte Zuordnung der Aufsichtskosten (Personal- und Sachaufwand, Abschreibungen und sonstige

Geltende Fassung

Aufwendungen) zu diesen Rechnungskreisen Vorsorge zu treffen. Jene Kosten, die einem bestimmten Rechnungskreis nicht direkt zugeordnet werden können, sind gemäß Abs. 2 auf die einzelnen Rechnungskreise aufzuteilen. Diese Rechnungskreise sind:

1. Rechnungskreis 1 für die Kosten der Bankenaufsicht;
2. Rechnungskreis 2 für die Kosten der Versicherungsaufsicht;
3. Rechnungskreis 3 für die Kosten der Wertpapieraufsicht;
4. Rechnungskreis 4 für die Kosten der Pensionskassenaufsicht.

Mit dem Jahresabschluss gemäß § 18 ist auch eine rechnungskreisbezogene Kostenabrechnung zu erstellen. Die von der Österreichischen Nationalbank mitgeteilten Kosten der Bankenaufsicht gemäß § 79 Abs. 4b BWG, soweit sie acht Millionen Euro nicht übersteigen, und gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG in Verbindung mit § 79 Abs. 4b BWG, soweit sie zwei Millionen Euro nicht übersteigen, und gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen, sind dem Rechnungskreis 1 zuzuordnen. Die von der Österreichischen Nationalbank gemäß § 182 Abs. 7 VAG 2016 mitgeteilten Kosten der Versicherungsaufsicht sind dem Rechnungskreis 2 zuzuordnen, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen. Die von der Österreichischen Nationalbank mitgeteilten Kosten der Wertpapieraufsicht gemäß § 26 Abs. 4 WPFG sind dem Rechnungskreis 1 zuzuordnen, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen.

(2) bis (5e) ...

Vorgeschlagene Fassung

Aufwendungen) zu diesen Rechnungskreisen Vorsorge zu treffen. Jene Kosten, die einem bestimmten Rechnungskreis nicht direkt zugeordnet werden können, sind gemäß Abs. 2 auf die einzelnen Rechnungskreise aufzuteilen. Diese Rechnungskreise sind:

1. Rechnungskreis 1 für die Kosten der Bankenaufsicht;
2. Rechnungskreis 2 für die Kosten der Versicherungsaufsicht;
3. Rechnungskreis 3 für die Kosten der Wertpapieraufsicht;
4. Rechnungskreis 4 für die Kosten der Pensionskassenaufsicht.

Mit dem Jahresabschluss gemäß § 18 ist auch eine rechnungskreisbezogene Kostenabrechnung zu erstellen. Die von der Österreichischen Nationalbank mitgeteilten Kosten der Bankenaufsicht gemäß § 79 Abs. 4b BWG, soweit sie acht Millionen Euro nicht übersteigen, und gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG in Verbindung mit § 79 Abs. 4b BWG, soweit sie zwei Millionen Euro nicht übersteigen, und gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen, sind dem Rechnungskreis 1 zuzuordnen. Die von der Österreichischen Nationalbank gemäß § 182 Abs. 7 VAG 2016 mitgeteilten Kosten der Versicherungsaufsicht sind dem Rechnungskreis 2 zuzuordnen, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen. Die von der Österreichischen Nationalbank mitgeteilten Kosten der Wertpapieraufsicht gemäß § 26 Abs. 4 WPFG sind dem Rechnungskreis 1 zuzuordnen, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen. Die von der Österreichischen Nationalbank mitgeteilten Kosten gemäß § 5 Abs. 3 Z 2 DORA-VG sind, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen, entsprechend der Aufschlüsselung nach Kategorien von Rechtsträgern gemäß § 5 Abs. 3 DORA-VG denjenigen Rechnungskreisen zuzuordnen, denen die Kosten für die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben nach den in Art. 46 der Verordnung (EU) 2022/2554 für die jeweilige Kategorie von Rechtsträgern angeführten Aufsichtsgesetzen und entsprechenden nationalen Begleitmaßnahmen zuzuordnen sind

(2) bis (5e) ...

(5f) Die FMA hat der Österreichischen Nationalbank für die Kosten ihrer Aufgaben und Tätigkeiten in Zusammenhang mit den gutachtlchen Äußerungen gemäß § 5 DORA-VG Erstattungsbeiträge zu leisten. Die Erstattungsbeiträge sind auf Grund der für das jeweils vorausgegangene Geschäftsjahr mitgeteilten Kosten gemäß § 5 Abs. 3 DORA-VG zu bemessen und betragen höchstens 500 000 Euro. Die Erstattung erfolgt bis spätestens Ende März des nächstfolgenden

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(6) bis (10) ...	Geschäftsjahres.
§ 28. (1) bis (XX) ...	(6) bis (10) ...
	§ 28. (1) bis (XX) ...
	(XX) § 2 Abs. 1 bis 4, § 18 Abs. 1 sowie § 19 Abs. 1 und Abs. 5f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/202X treten mit 17. Jänner 2025 in Kraft.
Artikel 6	Artikel 6
§ 10. (1) bis (4) ...	Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011
(5) und (6) ...	§ 10. (1) bis (4) ...
§ 36. (1) bis (3) ...	(4a) Die Verwaltungsgesellschaft hat unter Berücksichtigung des Typs der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW auch in Bezug auf Netzwerk- und Informationssysteme, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/2554 eingerichtet und verwaltet werden, über Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen zu verfügen, durch die – in Verbindung mit den gemäß Abs. 1 bis 3 geschaffenen Systemen, internen Kontrollmechanismen und Vorkehrungen – zumindest gewährleistet wird, dass jedes den OGAW betreffende Geschäft nach Herkunft, Vertragsparteien, Art, Abschlusszeitpunkt und -ort rekonstruiert werden kann und dass die Vermögenswerte der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW gemäß den Vertragsbedingungen oder Satzungen der OGAW sowie den geltenden rechtlichen Bestimmungen angelegt wird.
(4) Verwaltungsgesellschaften, die Tätigkeiten in Österreich über eine Zweigstelle ausüben, haben § 10 Abs. 1 bis 4, die §§ 11 bis 35, die Bestimmungen des 4. Hauptstückes, § 151 Z 13 bis 19, § 152 und § 153 dieses Bundesgesetzes sowie § 41 BWG einzuhalten. Verwaltungsgesellschaften, die Tätigkeiten der kollektiven Portfolioverwaltung in Österreich über eine Zweigstelle ausüben, haben weiters die Bestimmungen des 3. Hauptstückes sowie die in den Fondsbestimmungen und im Prospekt des OGAW enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten. Verwaltungsgesellschaften, die Tätigkeiten der kollektiven Portfolioverwaltung in Österreich im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben, haben die § 10 Abs. 1 bis 4, die §§ 11 bis 28, die	(4) Verwaltungsgesellschaften, die Tätigkeiten in Österreich über eine Zweigstelle ausüben, haben § 10 Abs. 1 bis 4a, die §§ 11 bis 35, die Bestimmungen des 4. Hauptstückes, § 151 Z 13 bis 19, § 152 und § 153 dieses Bundesgesetzes sowie § 41 BWG einzuhalten. Verwaltungsgesellschaften, die Tätigkeiten der kollektiven Portfolioverwaltung in Österreich über eine Zweigstelle ausüben, haben weiters die Bestimmungen des 3. Hauptstückes sowie die in den Fondsbestimmungen und im Prospekt des OGAW enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten. Verwaltungsgesellschaften, die Tätigkeiten der kollektiven Portfolioverwaltung in Österreich im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben, haben die § 10 Abs. 1 bis 4a, die §§ 11 bis 28,

Geltende Fassung

Bestimmungen des 3. und 4. Hauptstückes, § 151 Z 13 bis 19, § 152 und § 153 dieses Bundesgesetzes sowie § 41 BWG und die in den Fondsbestimmungen und im Prospekt des OGAW enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten.

(5) bis (9) ...

§ 196. (1) ...

(2) ...

1. bis 27. ...

(3) und (4) ...

§ 196a. (1) bis (8) ...

§ 200. (1) bis (36) ...

Vorgeschlagene Fassung

die Bestimmungen des 3. und 4. Hauptstückes, § 151 Z 13 bis 19, § 152 und § 153 dieses Bundesgesetzes sowie § 41 BWG und die in den Fondsbestimmungen und im Prospekt des OGAW enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten.

(5) bis (9) ...

§ 196. (1) ...

(2) ...

1. bis 27. ...

29. *Richtlinie (EU) 2022/2556 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor, ABl. Nr. L 133 vom 27.12.2022 S. 153.*

(3) und (4) ...

§ 196a. (1) bis (8) ...

(xx) *Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/202X dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor, ABl. Nr. L 133 vom 27.12.2022 S. 153.*

§ 200. (1) bis (36) ...

(xx) *§ 10 Abs. 4a, § 36 Abs. 4 erster und dritter Satz, § 196 Abs. 2 Z 29 und § 196a Abs. xx in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/202X treten mit XX. XX 202X in Kraft.*

Artikel 7**Änderung des Pensionskassengesetzes****Anforderungen an die Unternehmensführung**

§ 11e. (1) bis (4) ...

(5) Die Pensionskasse hat angemessene Vorkehrungen zu treffen und Notfallpläne zu entwickeln, um die Kontinuität und die Ordnungsmäßigkeit ihrer Tätigkeit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck **sind** geeignete und **angemessene**

Anforderungen an die Unternehmensführung

§ 11e. (1) bis (4) ...

(5) Die Pensionskasse hat angemessene Vorkehrungen zu treffen und Notfallpläne zu entwickeln, um die Kontinuität und die Ordnungsmäßigkeit ihrer Tätigkeit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck **hat die Pensionskasse auf**

Geltende Fassung

Systeme, **Verfahren** und Ressourcen zu **verwenden**.

Verweise und Verordnungen

§ 49b. (1) ...

(1a) ...

1. bis 10. ...

11. Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. Nr. L 198 vom 22.06.2020 S. 13.

(2) ...

Umsetzungshinweis

§ 49c. (1) bis (4) ...

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 51. (1) bis (43) ...

(44) § 7 Abs. 2, Z 9 Z 10, § 19 Abs. 2 Z 2 und 2a, § 30 Abs. 3, § 33 Abs. 2c und 2d, § 46a Abs. 1, § 49b Abs. 1 Z 9 bis 11 und § 49c samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 12a Abs. 1 Z 8 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung außer Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

geeignete und **angemessene** Systeme, **Verfahren** und Ressourcen **zurückzugreifen** sowie **Netzwerk- und Informationssysteme einzurichten und diese gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554 zu verwalten**.

Verweise und Verordnungen

§ 49b. (1) ...

(1a) ...

1. bis 10. ...

11. Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. Nr. L 198 vom 22.06.2020 S. 13;

12. Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 1.

(2) ...

Umsetzungshinweis

§ 49c. (1) bis (4) ...

(5) Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/202x dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 153.

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 51. (1) bis (43) ...

(44) § 7 Abs. 2, Z 9 Z 10, § 19 Abs. 2 Z 2 und 2a, § 30 Abs. 3, § 33 Abs. 2c und 2d, § 46a Abs. 1, § 49b Abs. 1 Z 9 bis 11 und § 49c samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 12a Abs. 1 Z 8 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung außer Kraft.

(45) § 11e Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x tritt mit 17. Jänner 2025 in Kraft.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes	
Inhalt des Abwicklungsplans	Inhalt des Abwicklungsplans
§ 20. (1) bis (4) ...	§ 20. (1) bis (4) ...
(5) ...	(5) ...
1. und 2. ...	1. und 2. ...
3. Ausführungen dazu, wie kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche im erforderlichen Umfang rechtlich und wirtschaftlich von anderen Funktionen getrennt werden könnten, um ihre Fortführung nach einem Ausfall des Instituts sicherzustellen;	3. Ausführungen dazu, wie kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche im erforderlichen Umfang rechtlich und wirtschaftlich von anderen Funktionen getrennt werden könnten, um ihre Fortführung und die digitale operationale Resilienz nach einem Ausfall des Instituts sicherzustellen;
4. bis 16. ...	4. bis 16. ...
17. eine Beschreibung der wesentlichen Prozesse und Systeme zur Fortführung des Geschäftsbetriebs des Instituts;	17. eine Beschreibung der wesentlichen Prozesse und Systeme zur Fortführung des Geschäftsbetriebs des Instituts, einschließlich der Netzwerk- und Informationssysteme gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554 ;
18. ...	18. ...
(6) ...	(6) ...
Verweise	Verweise
§ 164. (1) ...	§ 164. (1) ...
(2) ...	(2) ...
1. bis 10. ...	1. bis 10. ...
<i>(Anm.: Abs. 3 und 4 aufgehoben durch Art. 8 Z 17, BGBl. I Nr. 237/2022)</i>	<i>11. Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 1.</i>
Inkrafttreten und Anwendung	Inkrafttreten und Anwendung
§ 167. (1) bis (12) ...	§ 167. (1) bis (12) ...

Geltende Fassung**Umsetzungshinweis****§ 168.** (1) und (2) ...**Vorgeschlagene Fassung**

(13) § 20 Abs. 5 Z 3 und 17, Anlage zu § 9 Z 16, Anlage zu § 21 Z 14 und 14a, Anlage zu § 27 Z 4 und Z 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten mit 17. Jänner 2025 in Kraft.

Umsetzungshinweis**§ 168.** (1) und (2) ...

(3) Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/202x dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 153.

Anlage zu § 9**Informationen, die im Sanierungsplan enthalten sein müssen**

[...]

1. bis 15. ...
16. eine Aufstellung der Regelungen und Maßnahmen, die zur Fortführung des **Geschäftsbetriebes** des Instituts, einschließlich **Infrastrukturen** und **IT-Diensten**, erforderlich sind;
17. bis 20. ...

Anlage zu § 21**Informationen, die die Abwicklungsbehörde für die Erstellung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen bei den Instituten anfordern kann**

[...]

1. bis 13. ...
14. Angaben zu den Eigentümern der in **Z 13** genannten Systeme, zu entsprechenden Dienstgütevereinbarungen und zu Software, Systemen oder Lizzenzen, einschließlich Zuordnung zu den jeweiligen juristischen

Umsetzungshinweis**Anlage zu § 9****Informationen, die im Sanierungsplan enthalten sein müssen**

[...]

1. bis 15. ...
16. eine Aufstellung der Regelungen und Maßnahmen, die zur Fortführung des **Geschäftsbetriebes** des Instituts, einschließlich **der gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554 eingerichteten und verwalteten Netzwerk- und Informationssysteme**, erforderlich sind;
17. bis 20. ...

Anlage zu § 21**Informationen, die die Abwicklungsbehörde für die Erstellung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen bei den Instituten anfordern kann**

[...]

1. bis 13. ...
14. Angaben zu den Eigentümern der in **Nummer 13** genannten Systeme, zu entsprechenden Dienstgütevereinbarungen und zu Software, Systemen oder Lizzenzen, einschließlich Zuordnung zu den jeweiligen juristischen

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Personen, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen des Instituts;	Personen, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen des Instituts, sowie Angaben zu kritischen IKT-Drittienstleistern im Sinne des Artikels 3 Nummer 23 der Verordnung (EU) 2022/2554;
15. bis 21. ...	14a. Ergebnisse der von Instituten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/2554 durchgeführten Tests der digitalen operationalen Resilienz;
	15. bis 21. ...
Anlage zu § 27	Anlage zu § 27
Aspekte, die die Abwicklungsbehörde bei der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts mit einzubeziehen hat	Aspekte, die die Abwicklungsbehörde bei der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts mit einzubeziehen hat
[...]	[...]
1. bis 3. ...	1. bis 3. ...
4. inwieweit die vom Institut geschlossenen Dienstleistungsvereinbarungen im Fall einer Abwicklung des Instituts in vollem Umfang durchsetzbar sind;	4. inwieweit die vom Institut geschlossenen Dienstleistungsvereinbarungen, einschließlich vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen, solide und im Fall einer Abwicklung des Instituts in vollem Umfang durchsetzbar sind;
5. bis 28. ...	4a. die digitale operationale Resilienz derjenigen Netzwerk- und Informationssysteme, die die kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche des Instituts unterstützen, wobei Berichte über schwerwiegende IKT-bezogene Vorfälle und die Ergebnisse der entsprechend der Verordnung (EU) 2022/2554 durchgeführten Tests der digitalen operationalen Resilienz zu berücksichtigen sind;
	5. bis 28. ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Artikel 9	Artikel 9
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016	
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
14. Hauptstück Übergangs- und Schlussbestimmungen	14. Hauptstück Übergangs- und Schlussbestimmungen
2. Abschnitt Schlussbestimmungen	2. Abschnitt Schlussbestimmungen
§ 339-341 ...	§ 339-341 ...
§ 342-346 ...	§ 341a <i>Umsetzungshinweis</i> § 342-346 ...
Anforderungen an das Governance-System	Anforderungen an das Governance-System
§ 107. (1) bis (3) ...	§ 107. (1) bis (3) ... <i>(4) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben angemessene Vorkehrungen zu treffen und Notfallpläne zu entwickeln, um die Kontinuität und die Ordnungsmäßigkeit ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind geeignete und verhältnismäßige Systeme, Verfahren und Ressourcen zu verwenden und insbesondere Netzwerk- und Informationssysteme gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554 einzurichten und zu verwalten.</i>
Inkrafttreten von Änderungen auf Grund von Regierungsvorlagen des Bundesministers für Finanzen	Inkrafttreten von Änderungen auf Grund von Regierungsvorlagen des Bundesministers für Finanzen
§ 340. (1) bis (13) ...	§ 340. (1) bis (13) ... <i>(14) § 107 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/202x tritt mit 17. Jänner 2025 in Kraft.</i>
	<i>Umsetzungshinweis</i>
	<i>§ 341a. Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/202x dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen</i>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Verweisungen	Verweisungen
§ 342. (1) und (2) ...	<i>Resilienz im Finanzsektor, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 153.</i>
(3) ...	(3) ...
1. bis 15. ...	1. bis 15. ...
16. Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. Nr. L 198 vom 22.06.2020 S. 13.	16. Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. Nr. L 198 vom 22.06.2020 S. 13; 17. <i>Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 1.</i>
Artikel 10	Artikel 10
Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018	
Algorithmischer Handel	Algorithmischer Handel
<p>§ 27. (1) Ein Rechtsträger, der algorithmischen Handel betreibt, hat über wirksame Systeme und Risikokontrollen zu verfügen, die für das von ihm betriebene Geschäft geeignet sind, um sicherzustellen, dass dessen Handelssysteme belastbar sind und über ausreichende Kapazitäten verfügen. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass</p>	<p>§ 27. (1) Ein Rechtsträger, der algorithmischen Handel betreibt, hat über wirksame Systeme und Risikokontrollen zu verfügen, die für das von ihm betriebene Geschäft geeignet sind, um sicherzustellen, dass dessen Handelssysteme <i>gemäß den Anforderungen in Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2554</i> belastbar sind und über ausreichende Kapazitäten verfügen. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="294 1033 1129 1089">1. seine Systeme angemessenen Handelsschwellen und Handelsobergrenzen unterliegen; <li data-bbox="294 1089 1129 1208">2. die Übermittlung von fehlerhaften Aufträgen oder eine Funktionsweise der Systeme vermieden wird, durch die Störungen auf dem Markt verursacht werden könnten oder ein Beitrag zu diesen geleistet werden könnte; <li data-bbox="294 1208 1129 1303">3. die Handelssysteme nicht für einen Zweck verwendet werden können, der gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder die Vorschriften des Handelsplatzes verstößt, mit dem er verbunden ist; <li data-bbox="294 1303 1129 1338">4. er über wirksame <i>Notfallvorsehrungen</i> verfügt, um mit jeglichen 	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1185 1033 2016 1089">1. seine Systeme angemessenen Handelsschwellen und Handelsobergrenzen unterliegen; <li data-bbox="1185 1089 2016 1208">2. die Übermittlung von fehlerhaften Aufträgen oder eine Funktionsweise der Systeme vermieden wird, durch die Störungen auf dem Markt verursacht werden könnten oder ein Beitrag zu diesen geleistet werden könnte; <li data-bbox="1185 1208 2016 1303">3. die Handelssysteme nicht für einen Zweck verwendet werden können, der gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder die Vorschriften des Handelsplatzes verstößt, mit dem er verbunden ist; <li data-bbox="1185 1303 2016 1338">4. er über wirksame <i>Vorsehrungen zur Fortführung der</i>

Geltende Fassung

Störungen in seinen Handelssystemen umzugehen und

5. seine Systeme vollständig geprüft sind und ordnungsgemäß überwacht werden.

(2) ...

1. eine Beschreibung seiner algorithmischen Handelsstrategien,
2. die Einzelheiten zu den Handelsparametern oder Handelsobergrenzen, denen das System unterliegt,
3. die wichtigsten Kontrollen für Einhaltung und Risiken, die sie zur Erfüllung der in Abs. 1 festgelegten Bedingungen eingerichtet hat, sowie
4. die Einzelheiten über ihre Systemprüfung.

[...]

(3) bis (5) ...

(6) ...

1. Der Rechtsträger muss dieses Market-Making während eines festgelegten Teils der Handelszeiten des Handelsplatzes, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, kontinuierlich betreiben, wodurch der Handelsplatz regelmäßig und verlässlich mit Liquidität versorgt wird,
2. der Rechtsträger muss eine rechtlich bindende schriftliche Vereinbarung mit dem Börseunternehmen schließen, in der zumindest die Verpflichtungen der Wertpapierfirma im Einklang mit Z 1 festgelegt werden, und
3. der Rechtsträger muss über wirksame Systeme und Kontrollen verfügen, durch die gewährleistet wird, dass er jederzeit seine Verpflichtungen nach der in Z 2 genannten Vereinbarung erfüllt.

(7) ...

Allgemeine organisatorische Anforderungen

§ 29. (1) bis (3) ...

- (4) Ein Rechtsträger hat angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die

Vorgeschlagene Fassung

Geschäftstätigkeiten, einschließlich gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2022/2554 aufgestellter IKT-Geschäftsfortführungsleitlinie und -plänen sowie IKT-Reaktions- und Wiederherstellungsplänen, verfügt, um mit jeglichen Störungen in seinen Handelssystemen umzugehen und

5. seine Systeme vollständig geprüft sind und ordnungsgemäß überwacht werden, *damit die in diesem Absatz festgelegten allgemeinen Anforderungen und die in den Kapiteln II und IV der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegten spezifischen Anforderungen erfüllt werden.*

(2) ...

1. eine Beschreibung seiner algorithmischen Handelsstrategien,
2. die Einzelheiten zu den Handelsparametern oder Handelsobergrenzen, denen das System unterliegt,
3. die wichtigsten Kontrollen für Einhaltung und Risiken, die sie zur Erfüllung der in Abs. 1 festgelegten Bedingungen eingerichtet hat, sowie
4. die Einzelheiten über ihre Systemprüfung.

[...]

(3) bis (5) ...

(6) ...

1. Der Rechtsträger muss dieses Market-Making während eines festgelegten Teils der Handelszeiten des Handelsplatzes, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, kontinuierlich betreiben, wodurch der Handelsplatz regelmäßig und verlässlich mit Liquidität versorgt wird,
2. der Rechtsträger muss eine rechtlich bindende schriftliche Vereinbarung mit dem Börseunternehmen schließen, in der zumindest die Verpflichtungen der Wertpapierfirma im Einklang mit Z 1 festgelegt werden, und
3. der Rechtsträger muss über wirksame Systeme und Kontrollen verfügen, durch die gewährleistet wird, dass er jederzeit seine Verpflichtungen nach der in Z 2 genannten Vereinbarung erfüllt.

(7) ...

Allgemeine organisatorische Anforderungen

§ 29. (1) bis (3) ...

- (4) Ein Rechtsträger hat angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die

Geltende Fassung

Kontinuität und Regelmäßigkeit der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck hat er geeignete und **angemessene** Systeme, Ressourcen und Verfahren einzurichten.

(5) ...

(6) Unbeschadet der Möglichkeit der FMA, Zugang zu Kommunikation gemäß diesem Bundesgesetz und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu verlangen, hat ein Rechtsträger über solide Sicherheitsmechanismen zu verfügen, durch die die Sicherheit und Authentifizierung der Informationsübermittlungswege gewährleistet werden, das Risiko der Datenverfälschung und des unberechtigten Zugriffs minimiert und ein Durchsickern von Informationen verhindert wird, so dass die Vertraulichkeit der Daten jederzeit gewährleistet ist.

Risikomanagement und interne Revision

§ 32. Ein Rechtsträger hat über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, interne Kontrollmechanismen, **effiziente** Verfahren zur Risikobewertung **sowie wirksame Kontroll- und Sicherheitsmechanismen für Datenverarbeitungssysteme** zu verfügen.

Verweise und Verordnungen

§ 114. (1) bis (3) ...

(4) ...

1. bis 22. ...

23. Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 261 vom 22.07.2021, S. 60.

Vorgeschlagene Fassung

Kontinuität und Regelmäßigkeit der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck hat er geeignete und **verhältnismäßige** Systeme, **einschließlich gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2022/2554 eingerichtete und verwaltete Systeme der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)**, sowie geeignete und **verhältnismäßige** Ressourcen und Verfahren einzurichten.

(5) ...

(6) Unbeschadet der Möglichkeit der FMA, Zugang zu Kommunikation gemäß diesem Bundesgesetz und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu verlangen, hat ein Rechtsträger über solide Sicherheitsmechanismen **gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554** zu verfügen, durch die die Sicherheit und Authentifizierung der Informationsübermittlungswege gewährleistet werden, das Risiko der Datenverfälschung und des unberechtigten Zugriffs minimiert und ein Durchsickern von Informationen verhindert wird, so dass die Vertraulichkeit der Daten jederzeit gewährleistet ist.

Risikomanagement und interne Revision

§ 32. Ein Rechtsträger hat über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, interne Kontrollmechanismen **sowie wirksame** Verfahren zur Risikobewertung zu verfügen.

Verweise und Verordnungen

§ 114. (1) bis (3) ...

(4) ...

1. bis 22. ...

23. Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 261 vom 22.07.2021, S. 60;

24. **Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 1.**

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(5) ...	(5) ...
Umsetzungshinweis	Umsetzungshinweis
§ 114a. (1) bis (7) ...	§ 114a. (1) bis (7) ... (8) Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/202x dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 153.
Inkrafttreten	Inkrafttreten
§ 117. (1) bis (10) ...	§ 117. (1) bis (10) ... (11) § 27 Abs. 1, § 29 Abs. 4 und 6 sowie § 32 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten mit 17. Jänner 2025 in Kraft.
Artikel 11 Änderung des Zahlungsdienstesgesetzes 2018	Artikel 11
1. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen	1. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen
1. Abschnitt Anwendungsbereich und Begriffe	1. Abschnitt Anwendungsbereich und Begriffe
Ausnahmen	Ausnahmen
§ 3. (1) und (2) ...	§ 3. (1) und (2) ...
(3) ...	(3) ...
1. bis 9. ...	1. bis 9. ...
10. Dienste, die von technischen Dienstleistern erbracht werden, die zwar zur Erbringung der Zahlungsdienste beitragen, jedoch zu keiner Zeit in den Besitz der zu transferierenden Geldbeträge gelangen, wie die Verarbeitung und Speicherung von Daten, vertrauensbildende Maßnahmen und Dienste zum Schutz der Privatsphäre, Nachrichten- und	10. Dienste, die von technischen Dienstleistern erbracht werden, die zwar zur Erbringung der Zahlungsdienste beitragen, jedoch zu keiner Zeit in den Besitz der zu transferierenden Geldbeträge gelangen, wie die Verarbeitung und Speicherung von Daten, vertrauensbildende Maßnahmen und Dienste zum Schutz der Privatsphäre, Nachrichten- und

Geltende Fassung

Instanzenauthentisierung, Bereitstellung von **Informationstechnologie (IT-)** und Kommunikationsnetzen sowie Bereitstellung und Wartung der für Zahlungsdienste genutzten Endgeräte und Einrichtungen mit Ausnahme von Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten;

11. bis 15. ...

(4) und (5) ...

2. Hauptstück

Zahlungsdienstleister

1. Abschnitt

Konzession für Zahlungsinstitute

Konzessionsantrag

§ 9. (1) ...

1. bis 4. ...

5. eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und **des** internen **Kontrollsystems** des Antragstellers einschließlich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, aus der hervorgeht, dass diese Unternehmenssteuerung, **Kontrollmechanismen** und **Verfahren** verhältnismäßig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind;

6. eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für Überwachung, Handhabung und Folgemaßnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden, einschließlich eines Mechanismus für die Meldung von Vorfällen, der die Meldepflichten des Zahlungsinstituts **gemäß § 86** berücksichtigt;

7. ...

8. eine Beschreibung der **Regelungen** zur **Geschäftsfortführung im Krisenfall**, einschließlich klarer Angaben **über entscheidende**

Vorgeschlagene Fassung

Instanzenauthentisierung, Bereitstellung von **Information- und Kommunikationstechnologie (IKT)** und Kommunikationsnetzen sowie Bereitstellung und Wartung der für Zahlungsdienste genutzten Endgeräte und Einrichtungen mit Ausnahme von Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten;

11. bis 15. ...

(4) und (5) ...

2. Hauptstück

Zahlungsdienstleister

1. Abschnitt

Konzession für Zahlungsinstitute

Konzessionsantrag

§ 9. (1) ...

1. bis 4. ...

5. eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und **der** internen **Kontrollmechanismen** des Antragstellers einschließlich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren **sowie Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Diensten gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554**, aus der hervorgeht, dass diese Unternehmenssteuerung und **interne Kontrollmechanismen** verhältnismäßig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind;

6. eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für Überwachung, Handhabung und Folgemaßnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden, einschließlich eines Mechanismus für die Meldung von Vorfällen, der die Meldepflichten des Zahlungsinstituts **nach Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/2554** berücksichtigt;

7. ...

8. eine Beschreibung der **Vorkehrungen** zur **Fortführung der Geschäftstätigkeiten**, einschließlich klarer Angaben **der kritischen**

Geltende Fassung

Operationen, der wirksamen Notfallpläne und eines Verfahrens für die regelmäßige *Überprüfung* der Angemessenheit und Wirksamkeit *solcher* Pläne;

9. bis 17. ...

(2) ...

(3) Bei den in Abs. 1 Z 10 genannten *Sicherheitskontroll-* und Risikominderungsmaßnahmen hat der Antragsteller anzugeben, auf welche Weise dadurch ein hohes Maß an technischer Sicherheit und Datenschutz gewährleistet wird. Das gilt auch für Software und *IT*-Systeme, die der Antragsteller oder die Unternehmen, an die er *alle* oder *einen Teil seiner Tätigkeiten* auslagert, verwenden. Zu diesen Maßnahmen gehören auch die Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 85 Abs. 1.

(4) ...

2. Abschnitt

Anforderungen und Ordnungsvorschriften für den aufrechten Betrieb

Auslagerung von Aufgaben

§ 21. (1) Die Auslagerung wichtiger betrieblicher Aufgaben, einschließlich *IT*-Systeme, darf weder die Qualität der internen Kontrolle des Zahlungsinstituts noch die Beaufsichtigung des Zahlungsinstituts durch die FMA im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen dieses Bundesgesetzes wesentlich beeinträchtigen. Eine betriebliche Aufgabe gilt als wichtig in diesem Zusammenhang, wenn deren unzureichende oder unterlassene Wahrnehmung die kontinuierliche Einhaltung der Konzessionsanforderungen oder der anderen Verpflichtungen des Zahlungsinstituts gemäß diesem Bundesgesetz, seine finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Solidität oder Kontinuität seiner Zahlungsdienste wesentlich beeinträchtigen würde. Bei Abschluss, Durchführung oder Kündigung einer Vereinbarung über die Auslagerung von wichtigen betrieblichen Aufgaben ist mit der gebotenen Professionalität und Sorgfalt zu verfahren. Insbesondere ist eine klare Aufteilung der Rechte und Pflichten

Vorgeschlagene Fassung

Vorgänge, wirksamer IKT-Geschäftsfortführungsleitlinie und *-plänen, IKT-Reaktions- und Wiederherstellungsplänen sowie* eines Verfahrens für regelmäßige *Tests* der Angemessenheit und Wirksamkeit *dieser* Pläne *gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554*;

9. bis 17. ...

(2) ...

(3) Bei den in Abs. 1 Z 10 genannten *Sicherheits-* und Risikominderungsmaßnahmen hat der Antragsteller anzugeben, auf welche Weise dadurch ein hohes Maß an *digitaler operationaler Resilienz* entsprechend *Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2554, insbesondere bezüglich* technischer Sicherheit und Datenschutz gewährleistet wird. Das gilt auch für Software und *IKT*-Systeme, die der Antragsteller oder die Unternehmen, an die er *den Betrieb* oder *Teile des Betriebs dieser* auslagert, verwenden. Zu diesen Maßnahmen gehören auch die Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 85 Abs. 1.

(4) ...

2. Abschnitt

Anforderungen und Ordnungsvorschriften für den aufrechten Betrieb

Auslagerung von Aufgaben

§ 21. (1) Die Auslagerung wichtiger betrieblicher Aufgaben, einschließlich *IKT*-Systeme, darf weder die Qualität der internen Kontrolle des Zahlungsinstituts noch die Beaufsichtigung des Zahlungsinstituts durch die FMA im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen dieses Bundesgesetzes wesentlich beeinträchtigen. Eine betriebliche Aufgabe gilt als wichtig in diesem Zusammenhang, wenn deren unzureichende oder unterlassene Wahrnehmung die kontinuierliche Einhaltung der Konzessionsanforderungen oder der anderen Verpflichtungen des Zahlungsinstituts gemäß diesem Bundesgesetz, seine finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Solidität oder Kontinuität seiner Zahlungsdienste wesentlich beeinträchtigen würde. Bei Abschluss, Durchführung oder Kündigung einer Vereinbarung über die Auslagerung von wichtigen betrieblichen Aufgaben ist mit der gebotenen Professionalität und Sorgfalt zu verfahren. Insbesondere ist eine klare Aufteilung der Rechte und Pflichten

Geltende Fassung zwischen dem Zahlungsinstitut und dem Dienstleister in Form einer schriftlichen Vereinbarung vorzunehmen.	Vorgeschlagene Fassung zwischen dem Zahlungsinstitut und dem Dienstleister in Form einer schriftlichen Vereinbarung vorzunehmen.
(2) und (3) ...	(2) und (3) ...
<p>4. Hauptstück</p> <p>Rechte und Pflichten bei der Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten</p>	<p>4. Hauptstück</p> <p>Rechte und Pflichten bei der Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten</p>
<p>6. Abschnitt</p> <p>Operationelle und sicherheitsrelevante Risiken</p> <p>Umgang mit operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken</p> <p>§ 85. (1) ...</p>	<p>6. Abschnitt</p> <p>Operationelle und sicherheitsrelevante Risiken</p> <p>Umgang mit operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken</p> <p>§ 85. (1) ...</p>
<p>(1a) Abs. 1 gilt unbeschadet der Anwendung von Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2554 auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zahlungsdienstleister gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 3; 2. Kontoinformationsdienstleister gemäß § 4 Z 19; 3. Zahlungsinstitute, die gemäß Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 ausgenommen sind; 4. E-Geld-Institute, für die eine Ausnahme gemäß Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/110/EG gilt. <p>(2) ...</p> <p>Meldung von Vorfällen</p> <p>§ 86. (1) bis (6) ...</p>	<p>(1a) Abs. 1 gilt unbeschadet der Anwendung von Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2554 auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zahlungsdienstleister gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 3; 2. Kontoinformationsdienstleister gemäß § 4 Z 19; 3. Zahlungsinstitute, die gemäß Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 ausgenommen sind; 4. E-Geld-Institute, für die eine Ausnahme gemäß Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/110/EG gilt. <p>(2) ...</p> <p>Meldung von Vorfällen</p> <p>§ 86. (1) bis (6) ...</p>

Geltende Fassung**4. Abschnitt**
Geschäftsaufsicht und Insolvenzbestimmungen**6. Hauptstück**
Übergangs- und Schlussbestimmungen**Verweise****§ 117.** (1) bis (3) ...

(4) ...

1. bis 10. ...

11. Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1.

(5) ...

Umsetzungshinweis**§ 117a.** (1) bis (4) ...**Inkrafttreten****§ 119.** (1) bis (4) ...**Vorgeschlagene Fassung****Richtlinie 2009/110/EG gilt.****4. Abschnitt**
Geschäftsaufsicht und Insolvenzbestimmungen**6. Hauptstück**
Übergangs- und Schlussbestimmungen**Verweise****§ 117.** (1) bis (3) ...

(4) ...

1. bis 10. ...

11. Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1;

12. **Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 1.**

(5) ...

Umsetzungshinweis**§ 117a.** (1) bis (4) ...

(5) Das Bundesgesetz BGBI. I Nr. XX/202x dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 153.

Inkrafttreten**§ 119.** (1) bis (4) ...

(5) § 3 Abs. 3 Z 10, § 9 Abs. 1 Z 5, 6 und 8, § 9 Abs. 3, § 21 Abs. 1, § 85

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Abs. 1a, § 86 Abs. 7, § 117 Abs. 4 Z 11 und 12 und § 117a Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/202x treten mit 17. Jänner 2025 in Kraft.

